

## Anweisungen/Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung einer anerkannten Ausbildungsstätte für Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz

Die Kontrolle einer anerkannten Ausbildungsstätte wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)].

Allgemeine Hinweise:

- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, sind Auswahlfelder anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- Das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der beauftragende Zuchtverband nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
<b>I.</b>	<b>Grunddaten des Kontrolltermins</b>	
	Enthält Angaben zur Ausbildungsstätte, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	
<b>1.</b>	<b>Zweck der Kontrolle</b>	
	Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	VO (EU) 2016/1012, Kap. X i.V.m. TierZG § 22 Abs. 1-6
<b>2.</b>	<b>Vertreter der Behörde</b>	
	a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	VO (EU) 2016/1012 Art. 39 (1)
<b>3.</b>	<b>Name, Anschrift der Ausbildungsstätte</b>	
	Name, Anschrift und Rechtsform der zu kontrollierenden Ausbildungsstätte; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	

<b>4.</b>	<b>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person der Ausbildungsstätte</b>	
	Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für die Ausbildungsstätte an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen;	
<b>5.</b>	<b>Kontrolltermin(e)</b>	
	Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;	
<b>6.</b>	<b>Art der Kontrolle</b>	
	a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; d) bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i>	VO (EU) 2016/1012 Art. 43 (1)
<b>7.</b>	<b>Kontrolle war</b>	
	a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen; a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen b) bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;	EU-TZVO, Art. 43(3)
<b>8.</b>	<b>Kontrollmethoden/-techniken</b>	
	a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich; a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen der Ausbildungsstätte; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal des Unternehmens am Kontrolltermin ein; b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen der Ausbildungsstätte; c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegender/vorgelegter Unterlagen der Ausbildungsstätte; d) Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier;	
<b>9.</b>	<b>Angaben zur letzten Kontrolle der Ausbildungsstätte</b>	
	Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat; Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen; a) Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden	VO (EU) 2016/1012 Art. 43 (1) b)

	<p>b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden</p> <p>c) Angeben ob sonstige Hinweise/Anmerkungen, die bei der letzten Kontrolle ausgesprochen wurden, umgesetzt wurden</p>	
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Ausbildungsstätte</b>	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit der Ausbildungsstätte betreffen	
<b>10.</b>	<b>Anerkennung als Ausbildungsstätte und Genehmigungen</b>	
	<p>Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes bei der Ausbildungsstelle wird in den ersten drei Spalten durch ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben</p> <p>a) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Anerkennungsbescheids;</p> <p>b) Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Änderungsbescheids;</p> <p>c) Änderungsmitteilungen der Ausbildungsstätte an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens</p> <p>d) Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden</p> <p>e) Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt</p> <p><i>Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen</i></p>	
<b>11.</b>	<b>Anerkennungsvoraussetzungen</b>	
<b>III.</b>	<b>Kurzlehrgänge und Lehrgänge</b>	
<b>12.</b>	<b>Durchführung von Kurzlehrgängen</b>	
	<p>Die Durchführung von Kurzlehrgängen für die angegebene Tierart wird für die jeweilige Ausbildungsstätte durch ankreuzen kenntlich gemacht;</p> <p>Die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge für die einzelne Tierart werden in die ersten Spalten eingetragen.</p> <p>In das Feld „Anzahl 20__“ wird das Jahr eingetragen, in dem die Anzahl an Kurzlehrgängen durchgeführt wurde.</p>	
<b>13.</b>	<b>Durchführung von Lehrgängen KB</b>	
	<p>Die Durchführung von Kurzlehrgängen für die angegebene Tierart im Bereich KB (künstliche Besamung) wird für die jeweilige Ausbildungsstätte durch ankreuzen kenntlich gemacht;</p> <p>In die ersten Spalten wird die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge im Bereich KB für die einzelne Tierart eingetra-</p>	

	gen. In das Feld „Anzahl 20__“ wird das Jahr eingetragen, in dem die Anzahl an Kurzlehrgängen durchgeführt wurde.	
<b>14.</b>	<b>Durchführung von Lehrgängen ET</b>	
	Die Durchführung von Kurzlehrgängen für die angegebene Tierart im Bereich ET (Embryotransfer) wird für die jeweilige Ausbildungsstätte durch ankreuzen kenntlich gemacht; In den ersten Spalten wird die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge im Bereich ET für die einzelne Tierart eingetragen. In das Feld „Anzahl 20__“ wird das Jahr eingetragen, in dem die Anzahl an Kurzlehrgängen durchgeführt wurde.	
<b>15.</b>	<b>Unterricht</b>	
<b>IV.</b>	<b>Zusammenfassung der Kontrolle</b>	
<b>16.</b>	<b>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin</b>	
	Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);	
<b>17.</b>	<b>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße</b>	
	Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;	
<b>18.</b>	<b>Eine Kopie des Protokolls</b>	
	Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; <i>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</i>	EU-TZVO, Art. 45, (2)
<b>19.</b>	<b>Erklärung</b>	
	Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person der Ausbildungsstätte dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;	